OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700456/2/Sr

Datum:
Linz, 14. September 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der Dr. med. univ. M T, x 27, L, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P R, x 2, L, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 5. Juli 2018, GZ 0051272/2015 wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis des Magistrates der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. Juli 2018, GZ: 0051272/2015, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) gemäß § 5 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 2 lit b Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro, sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:

„Die Beschuldigte, Frau M T, geboren am x, wohnhaft: x 27, L, hat als Halterin der Katze P, Alter im Tatzeitpunkt: 9 Jahre, Geschlecht: männlich, Farbe: rot-weiß, nachstehend angeführte Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten:
Genannte Katze hat am 04.10.2015, ca. um 14.10 Uhr, in L, auf Höhe des Hauses x 17 am Gehsteig einen an der Leine stadteinwärts geführten Hund (Westhighland Terrier) attackiert. Dies geschah in der Weise, dass die Katze von der Gartenmauer (ca. 1 Meter über Gehsteigniveau) auf den Gehsteig sprang und den Hund von hinten angriff. Die Katze fauchte, kratzte und biss den Hund. Von den beiden Personen, Frau C W (Besitzerin des Hundes) und Frau C R, erstere führte auch den Hund an der Leine, versuchte erstere, da sie nicht mit der Hand dazwischen gehen wollte, vorerst mit den Füßen die Katze abzuwehren. Frau R wickelte sich ihren Mantel um den Arm und versuchte ebenfalls die Katze vom Hund abzuhalten. Die Katze ließ jedoch nur kurzzeitig vom Hund ab, ging dann aber immer wieder auf den Hund los. Als Frau W schließlich sowohl mit den Füßen als auch mit den Händen versuchte, die Katze von ihrem Hund wegzubringen, attackierte die Katze sie selbst. Die Katze verbiss sich in den Daumen der linken Hand und kratzte sie an beiden Händen. Die Katze biss auch in den Handrücken ihrer linken Hand.
Schließlich gelang es Frau W die Katze am Schwanz zu fassen und wegzuziehen. Die Katze ergriff daraufhin die Flucht.
Frau W wurde mit einem Rettungsfahrzeug des Arbeitersamariterbundes in das UKH L gebracht und dort ambulant behandelt. Die Wunde wurde gespült, desinfiziert und verbunden. Bei der Bissverletzung am Daumen handelt es sich um zwei tiefe Wunden, teilweise bis auf den Knochen.
Angeführt wird auch, dass am 05.10.2015 um 11.10 Uhr eine weitere Geschädigte/Verletzte in die anzeigenlegende Polizeistation (Posten x) kam und einen weiteren Katzenbiss am 02.10.2015, der um ca. 14.30 Uhr vor dem Haus L, x 17, erfolgte, anzeigte. Auf Grund des zeitlichen und örtlichen Zusammenhanges und der gleichen Beschreibung der Katze, kann davon ausgegangen werden, dass auch diese Person von derselben Katze angegriffen und verletzt wurde.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

In ihrer Begründung führt die belangte Behörde ua. Folgendes aus:

„Mit Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Stadtpolizeikommando L, vom 05.10.2015 wurde der erkennenden Behörde der im Spruch angeführte Sachverhalt zur Kenntnis gebracht.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 15.10.2015, zugestellt und persönlich übernommen am 20.10.2015, wurde gegen die Beschuldigten wegen der im Spruch dargestellten Verwaltungsübertretung ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Mit Schreiben vom 29.10.2015 wurde die Anzeige der Landespolizeidirektion präzisiert. Akteneinsicht durch den Beschuldigtenvertreter erfolgte am 02.11.2015.

Mit Schreiben vom 16.11.2015 wurde daraufhin im Wesentlichen folgende Stellungnahme abgegeben:
„Die der Beschuldigten zur Last gelegte Verwaltungsübertretung wird bestritten.....
Zu den gegen die Beschuldigte erhobenen Vorwürfen ergibt sich Folgendes: Anlässlich der Vorsprache des Beschuldigtenvertreters am 02.11.2015 hat sich ergeben, dass im Behördenakt nur der 5-seitige Abschlussbericht des Stadtpolizeikommandos L vom 29.10.2015 aufliegt, weiters eine Sofortmeldung vom 05.10.2015.
Aufgrund der vom Stadtpolizeikommando L durchgeführten Erhebungen ist-wie dem Bericht vom 29.10.2015 zu entnehmen ist - dieser auch an die Staatsanwaltschaft L ergangen.... Es wird daher dazu gemäß § 30 Abs.2 VStG der Antrag gestellt, das gegenständliche Verwaltungsverfahren auszusetzen, bis von der Staatsanwaltschaft L bzw. dem Bezirksgericht U rechtskräftig darüber entschieden wurde, ob die Taten den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bilden.
In der Sache selbst wird folgendes dargelegt:
Im Bereich der x, in L, gibt es einige Katzen, die auch fei umherlaufen.
Es ist daher nicht zweifellos erwiesen, dass die von der Beschuldigten gehaltene rot-weiße Katze - es wird dazu auf die Lichtbildbeilage Bild Nr. 1 des Berichtes des Stadtpolizeikommandos Linz verwiesen -, das allerdings im gegenständlichen Behördenakt nicht enthalten ist, wo auf einem
Foto die Katze der Beschuldigten abgebildet ist, tatsächlich die Katze ist, die C W am 04.10.2015 und M B am 02.10.2015 verletzt hat.
Es liegt eine Zeugeneinvernahme von P W 08.10.2015 vor, die den Vorfall als vor dem Haus x 17, anführt, jedoch nicht beschreibt, wie diese Katze ausgesehen hat. C W beschreibt in ihrer Zeugeneinvernahme am 05.10.2015 die Katze mit „Hellrotes/oranges Fell, im unteren Bereich (Pfoten und Bauchbereich) war das Fei! vermehrt weiß", und hätte die Katze ein helles Farbband getragen. Weiters hat C W dann zu 2 Fotos von der Katze der Beschuldigten erklärt, dass der erste Eindruck wäre, es handelt sich dabei um diese Katze, sie wäre jedoch irritiert, dass diese ein dunkles Halsband trägt und hat erklärt, dass sie die Katze nur direkt vor Ort identifizieren oder allenfalls ausschließen könne. Dies ist bisher nicht erfolgt; somit wäre diesbezüglich das Ermittlungsverfahren zu ergänzen. M B beschreibt in ihrer Zeugeneinvernahme am 06.10.2015 zum Vorfall am 02.10.2015 die Katze mit „semmelbraunes-weißes Fell", also anders als die Katze der Beschuldigten, wobei sich dieser Vorfall nicht beim Haus x 17, sondern beim Haus x 7 ereignet hat.
Auch die Beschuldigte selbst hat in ihrem Garten bereits mehrmals fremde Katzen gesehen.
Somit ergibt sich, dass keinesfalls gesichert ist, dass die Katze, die C W und M B verletzt haben soll, die der Beschuldigten ist.

Auch der Zeuge O M hat in seiner Zeugeneinvernahme am 17.10.2015 darauf verwiesen, dass er nicht gesehen hat, was passiert ist.
Soweit dieser Zeuge an 2 Fotos einer rot-weißen Katze erklärt, dass es sich um die Katze handelt, die immer wieder in der Gegend herumläuft und die er am Abend vor dem Haus aufgenommen hätte, ist damit keinesfalls nachgewiesen, dass es sich dabei um die Katze handelt, die die beiden oben angeführten Personen attackiert hat.
Zusammengefasst ergibt sich daher, eine eindeutige Identifizierung, dass es sich dabei jeweils um die Katze der Beschuldigten gehandelt hat, nicht vorliegt.
Es ist üblich, dass - auch im Stadtgebiet in L - Katzen im Garten frei herumlaufen, sowie dies bei der Katze der Beschuldigten ist. Die Katze der Beschuldigten ist weder aggressiv, noch attackiert diese andere Personen, sodass durch diese Katze weder dritte Personen gefährdet noch über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden.
Es liegt daher kein Sachverhalt vor, aufgrund welchem der Beschuldigten eine Verwaltungsübertretung anzulasten ist...
Es wird daher beantragt, das gegenständliche Verwaltungsverfahren einzustellen."

Dazu ist zu sagen, dass das Verfahren bei Gericht am 23.11.2015 nach § 190 Z.2 StPO eingestellt worden ist, wobei mit diesem Verwaltungsstrafverfahren das Doppelbestrafungsverbot nicht verletzt wird.
Die erkennenden Behörde sieht es - entgegen dem Einwand der Beschuldigten - als erwiesen an, dass es sich bei dem oben näher beschriebenen Vorfall um die Katze der Beschuldigten handelt. Dies ergibt sich aus der räumlichen Nähe des Tatortes zum Ort der Haltung des Tieres sowie aus den Angaben der unmittelbar betroffenen Personen R und W und des Zeugen M, der die Katze beim Vorfall selbst zwar nicht beobachtet hat, jedoch ausgesagt hat, dass er in den 5 Jahren, die er im Haus x 17 wohnt, nur diese eine rot-weiße Katze kenne. Die von der Beschuldigten entgegengehaltene Aussage, es gäbe einige Katzen, die frei herumlaufen, mag richtig sein, jedoch gibt es im Umfeld keine weitere rot-weiße Katze. Die erkennende Behörde sieht die Katze als eindeutig identifiziert an. Dass Katzen, die grundsätzlich nicht aggressiv sein mögen, diese, ihre Haltung sehr rasch ändern können, wenn sie eines Hundes ansichtig werden, bedarf keines speziellen Sachverständigengutachtens, da dieser Umstand durchaus der allgemeinen Lebenserfahrung entnommen werden kann.

Für die erkennende Behörde ist der im Spruch dargestellte Sachverhalt aufgrund der Aktenlage sowie des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen.

In rechtlicher Würdigung des als erwiesen angenommenen Sachverhaltes hat die erkennende Behörde erwogen:

Die im vorliegenden Fall maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen des Oö PolStG lauten auszugsweise wie folgt: § 5Abs.1:
Wer als Halter eines Tieres dieses in einer Weise beaufsichtigt oder verwahrt, dass durch das Tier dritte Personen gefährdet oder über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, oder..., begeht eine Verwaltungsübertretung. § 10 Abs.2:
Verstöße gegen die auf Grund des § 4 erlassenen Verordnungen und Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 5 und 6 sind von der Bezirkshauptmannschaft, in den Städten mit eigenem Statur vom Bürgermeister, bei Übertretungen nach ... b)§5 mit Geldstrafe bis 1.450 Euro, ... zu bestrafen.

Die Beschuldigte hat die oben näher beschriebene Katze nicht ausreichend verwahrt, sodass dritte Personen gefährdet und über das zumutbare Maß hinaus belästigt wurden.

Es ist somit der Tatbestand der Ihnen angelasteten Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht erfüllt.
Schuldfrage:
Das Oö. PolStG sieht keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens vor. Es kommt daher § 5 Abs. 1 VStG zum Tragen, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist immer dann anzunehmen, wenn

- einem Verbot zuwidergehandelt oder ein Gebot nicht befolgt wird und
- zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört (sogenanntes Ungehorsamsdelikt) und
- der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Beschuldigte hat im vorliegenden Fall ein Ungehorsamsdelikt begangen.

Der Schuldentlastungsbeweis im Sinne der vorstehenden Gesetzesbestimmung konnte mit der Rechtfertigung nicht erbracht werden. Die Katze ist schon vor dem Vorfall am 02.10.2015 durch ihr aggressives Verhalten aufgefallen. Dies hätte die Halterin schon zum Anlass nehmen müssen, die Katze so zu beaufsichtigen bzw. zu verwahren, dass durch das Tier dritte Personen nicht gefährdet oder über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden können. Dies ist nicht geschehen, was ihr als fahrlässiges Verhalten vorzuhalten ist.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist daher auch hinsichtlich ihrer subjektiven Tatbestandsmäßigkeit erwiesen.

Zur Strafhöhe ist festzustellen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe stets die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat ist; insofern spielt auch das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, eine entsprechende Rolle. Nach Abs. 2 leg.cit. sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Dies bedeutet, dass die erkennende Behörde auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 VStG ihre Wertung der Tat innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Strafrahmens darzutun hat. Eine Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 19 leg.cit. festgelegten Kriterien vorzunehmen ist.

Als strafmildernd wurde die bisherige Unbescholtenheit sowie die lange Verfahrensdauer gewertet, straferschwerend war nichts zu werten.

Bei der Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse ging die Behörde aufgrund einer realistischen Schätzung von einem monatlichen Nettoeinkommen von € 2.000,- aus. Diese Schätzung wurde nach glaubhaften Angaben der Beschuldigten als richtig bestätigt.

Bei entsprechender Berücksichtigung sämtlicher gemäß § 19 VStG maßgebender Bemessungsgründe erscheint daher die verhängte Strafe dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden der Beschuldigten angemessen.

Das Ausmaß der gemäß § 16 VStG festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dem Unrechtsund Schuldgehalt der Verwaltungsübertretung."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 9. August 2018. Darin wird im Wesentlichen inhaltliche Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit von Verfahrensvorschriften geltend gemacht.

3. Mit Schreiben vom 13. August 2018 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde.

Nachdem bereits aus der Aktenlage ersichtlich war, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben war, entfiel die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt 1. dieses Erkenntnisses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

Zusätzlich ist anzuführen, dass auch dem Akt keine konkrete Verfolgungshandlung entnommen werden kann. Die belangte Behörde hat der Bf innerhalb der Verfolgungsverjährung lediglich vorgeworfen, dass sie eine „nachstehend angeführte Übertretung" des PolStG zu verantworten habe. Nahstehend hat die belangte Behörde ausschließlich einen Lebenssachverhalt geschildert, der Bf jedoch kein verwaltungsstrafrechtlich verpöntes Verhalten vorgeworfen.

II.

Aufgrund der Aktenlage erübrigt sich eine weiterführende Beweiswürdigung.

III.

1. Gemäß § 10 Abs. 2 lit. b Oö. Polizeistrafgesetz, BGBl. Nr. 36/1979, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, sind Verwaltungsübertretungen gemäß § 5 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 1.450 Euro zu bestrafen.

Nach § 5 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Halter eines Tieres dieses in einer Weise beaufsichtigt oder verwahrt, dass durch das Tier dritte Personen gefährdet oder über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden.

Grundsätzlich strafbar macht sich der Halter eines Tieres dann, wenn er zumindest fahrlässig seine sorgfältige Verpflichtung zur Beaufsichtigung oder zur Verwahrung eines Tieres vernachlässigt und es dadurch zu einer Gefährdung oder zur unzumutbaren Belästigung von dritten Personen durch das unmittelbare Verhalten des Tieres kommt. Es handelt sich hierbei um die Umschreibung eines Erfolgsdeliktes; das bedeutet zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich (kausal) herbeigeführte Folge (=Erfolg). Der Eintritt des Erfolges ist Tatbestandsvoraussetzung für das Vorleigen eines vollendeten Deliktes. Dieser Erfolg, nämlich der Eintritt einer konkreten Gefährdung oder einer solchen Belästigung, ist Tatbestandsmerkmal. Für die die Verwaltungsstrafbehörde bedeutet dies, dass nicht nur der objektive Tatbestand, sondern auch das Verschulden nachzuweisen ist. Eine Beweislastumkehr in Bezug auf das Verschulden findet nicht statt (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 252).

In der Praxis und dem Sinn des Gesetzes folgend, beschränkt sich jedoch die Anwendung der relevanten Bestimmungen auf jene Tiere, welche einer artgerechten Haltung zugänglich sind und welche grundsätzlich geeignet sind, eine unzumutbare belästigende oder gefahrengeneigte Wirkung auf Menschen zu zeitigen.

Welche konkreten Maßnahmen zur Beaufsichtigung und Verwahrung erforderlich sind, richtet sich nach den – dem Halter bekannten oder erkennbaren -. Umständen des Einzelfalles, insbesondere der Gattung des Tieres, dessen Eigenschaften und Eigenarten (erkennbare Bösartigkeit), dessen bisheriger Verwendung und Verhaltensweisen, der konkreten Umgebung der Haltung und der erkennbaren Wahrscheinlichkeit einer Schadenszufügung. Es können jedoch nur Maßnahmen verlangt werden, welche vernünftigerweise nach der Verkehrsauffassung (orts-)üblich und zumutbar sind(siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 254).

2. Im konkreten Fall ist nun zu überprüfen, ob die Tatbestandselemente des § 5 Abs. 1 im Spruch entsprechend konkretisiert zum Ausdruck kommen.

Bereits ein Blick in den Spruch zeigt, dass der belangten Behörde die Spruchkonkretisierung nicht gelungen ist.

Der Spruch gliedert sich in vier Abschnitte, wobei der Abschnitt I. mit „Tatbeschreibung“ bezeichnet wird. In der Folge wird einerseits festgestellt, dass die Bf Halterin einer namentlich bezeichneten Katze ist und andererseits die „nachstehend angeführte Übertretung verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten“ habe. Dazu führt die belangte Behörde zwei Lebenssachverhalte mit unterschiedlichen Tatzeiten und Tatorten an. Diese Darstellung beschränkt sich auf das Verhalten einer oder möglicherweise mehrerer Katzen. Inwieweit die Bf zumindest fahrlässig ihrer Pflicht zur sorgfältigen Beaufsichtigung bzw. Verwahrung der Katze nicht nachgekommen ist, lässt sich nicht einmal erahnen. Abschnitt II verweist auf die verletzte Verwaltungsvorschrift und in Abschnitt III wird über die Bf „eine“ Geldstrafe und im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe wegen „dieser“ Verwaltungsübertretungen verhängt.

Bei einer Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 1 Oö. PStG handelt es sich um ein Erfolgsdelikt; dies bedeutet, dass zum objektiven Tatbild auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge gehört (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 252). § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann.

Wie bereits angesprochen, ist die objektive Tatbildbeschreibung mangelhaft. In der Tatanlastung nahm die belangte Behörde zwar „tatbeschreibend“ Bezug auf das Verhalten einer Katze; welches strafrechtlich verpönte Verhalten der Bf anzulasten sei, kommt nicht einmal ansatzweise zum Ausdruck. Insbesondere wird auch nicht auf die unabdingbar notwendige Erfolgsherbeiführung Bezug genommen und diese auch nicht als erforderlich erachtet. Bestätigung findet dies in der Bescheidbegründung, wo der Bf vorgehalten wird, einen Schuldentlastungsbeweis mit der Rechtfertigung nicht erbracht zu haben.

Weiters waren auch die teilweise widersprüchlichen Spruchausführungen nicht geeignet, der Bf eine zielgerichtete Verteidigung zu ermöglichen.

§ 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist nur auf sogenannte Ungehorsamsdelikte, also Delikte, deren Tatbestand sich in der Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder in der Nichtbefolgung eines Gebotes erschöpft, anwendbar. Bei einem Erfolgsdelikt hat die Behörde der Bf das Verschulden vielmehr nachzuweisen (VwGH vom 26. September 1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

Im Hinblick auf die Verfolgungsverjährung ist auch die in der Begründung des angefochtenen Bescheides ansatzweise versuchte Konkretisierung nicht mehr entscheidungsrelevant.

Das der Bf vorgeworfene Verhalten ist sohin nicht strafbar.

3. Es war somit aus Anlass der Beschwerde das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren betreffend der hier vorgeworfenen Tat einzustellen.

4.1. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

4.2. In diesem Sinn war der Bf kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem LVwG aufzuerlegen.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider